

54. Urteil vom 15. Juni 1904 in Sachen Kempf
gegen Regierungsrat Aargau.

Recht zur Ehe. Art. 54 BV. Inkompetenz des Bundesgerichtes und Kompetenz der politischen Bundesbehörden bei behaupteter Verletzung dieser Verfassungsbestimmung, speziell bezüglich der formellen Voraussetzungen des Eheabschlusses. Art. 189 Abs. 2 OG.

A. Der Rekurrent Karl Kempf wurde am 3. Mai 1872 in Baden (Aargau) als Sohn hier niedergelassener deutscher (badensischer) Staatsangehöriger geboren. Nachdem er seiner Militärpflicht in Deutschland genügt hatte, trat er in die holländische Kolonialarmee ein und verzichtete, um diesen Eintritt zu ermöglichen, auf sein deutsches Heimatrecht, erwarb jedoch in der Folge weder die holländische noch eine andere Staatsangehörigkeit. Im Jahre 1902 kehrte er zu seinen Eltern nach Baden zurück. Hierauf suchte er zunächst um Renaturalisation in seinem angestammten Heimatstaate Baden nach und als ihm diese verweigert wurde, weil er seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des heimatischen Territoriums habe, wandte er sich an den Schweizerischen Bundesrat um Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts. Auch diese Bewilligung wurde ihm jedoch nicht erteilt, weil er sich nicht über einen der Bewerbung unmittelbar vorangehenden zweijährigen Aufenthalt in der Schweiz ausweisen konnte.

B. Im Herbst 1903 wollte der Rekurrent sich verheiraten; das Civilstandsamt seiner Wohnortsgemeinde Baden aber weigerte sich, seine Ehe zu verkünden, weil er die Bedingung des Art. 31 U. 4 GG, wonach der ausländische Bräutigam eine Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde vorzulegen hat, in welcher die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, nicht erfüllt habe. Hierauf richtete der Rekurrent an die aargauische Direktion des Innern das Gesuch, ihn gemäß Art. 31 U. 5 leg. cit. von der Vorbringung der fraglichen Erklärung zu dispensieren und das Civilstandsamt Baden zur Vornahme seiner Eheverkündung und nachfolgenden Trauung zu ermächtigen.

Die Regierungsdirektion aber wies das Gesuch am 9. Oktober 1903 ab, und der Regierungsrat, an welchen der Gesuchsteller recurrierte, bestätigte diesen Entscheid durch Beschluß vom 2. November 1903, in dessen Motiven er wesentlich ausführte, dem Rekurrenten könne und wolle allerdings das Heiraten nicht verboten werden, doch müsse verlangt werden, daß er den gesetzlichen Vorschriften in allen Teilen Genüge leiste, und es gehe nicht an, ihm als Heimatlosen, der sich selbst in diese Situation gebracht habe, durch Gewährung des Privilegs, daß Art. 29 leg. cit. — soweit er die Verkündung der Ehe am Heimort vorschreibe — auf ihn nicht Anwendung finde, besser zu stellen, als Schweizerbürger und Ausländer, sondern er solle erst dafür sorgen, daß jener Vorschrift entsprochen werden könne. Der Regierungsrat müsse umsomehr hierauf dringen, als er die Verantwortung nicht übernehmen könnte, das Dasein einer Heimatlosen-Familie begünstigt, resp. verschuldet zu haben.

C. Gegen diesen Entscheid hat Karl Kempf, unter gleichzeitiger Beschwerdeführung beim Bundesrat, innert gesetzlicher Frist den vorliegenden staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, die aargauische Regierung sei in Aufhebung des angefochtenen Entscheides anzuweisen, die vom Rekurrenten verlangte Eheverkündung und den nachfolgenden Eheabschluß durch das Civilstandsamt Baden vornehmen zu lassen. Der Rekurrent beschwert sich über Verletzung des Art. 54 BV, im wesentlichen mit der Begründung, daß die aargauische Regierung den Vollzug seiner Verheirathung nicht zulasse aus der Befürchtung, es möchten dem Kanton hieraus finanzielle Nachteile erwachsen, und somit sein Recht zur Ehe, entgegen der angerufenen Verfassungsbestimmung, aus ökonomischen Rücksichten oder polizeilichen Gründen beschränke.

D. Das Bundesgericht erachtet sich, nach dem gemäß Art. 194 OG mit dem Bundesrat gepflogenen Meinungsaustausch, als zur Beurteilung des Rekurses nicht kompetent, gestützt auf folgende

Erwägung:

Das in Art. 54 BV gewährleistete Recht zur Ehe wird inhaltlich bestimmt durch das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874,

welches einerseits (in den Art. 25—28) die materiellen Schranken desselben erschöpfend regelt, anderseits (in den Art. 29 ff.) die Formalien des Eheabschlusses vorschreibt. Deshalb sind Beschwerden wegen Verletzung des fraglichen Verfassungsgrundsatzes begrifflich notwendig gegen die Anwendung dieses Bundesgesetzes gerichtet. Als solche, d. h. als Beschwerden gegen die Anwendung eines auf Grund der BB erlassenen Bundesgesetzes, aber fallen sie, gemäß Art. 189 M. 2 OG, in die Kompetenz des Bundesrates, eventuell der Bundesversammlung, soweit nicht die bundesgerichtliche Entscheidung derselben ausdrücklich vorgesehen ist. Dies ist nun zweifellos nicht der Fall hinsichtlich der Streitfachen über die formellen Voraussetzungen des Eheabschlusses; denn dabei handelt es sich um Fragen rein administrativen Charakters, welche vom Bundesrate als Obergerichtsbehörde des Zivilstandswesens zu entscheiden sind. Als zweifelhaft mag dagegen erscheinen, ob nicht in Streitfachen betreffend den materiellen Umfang und Inhalt des Eherechtes, die sachlichen Ehehinderungsgründe, der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht zulässig sei, indem das Recht zur Ehe als verfassungsmäßiges Individualrecht gestützt auf Art. 178 OG dem Schutze des Bundesgerichts unterstellt werden könnte, wie dieses im Falle Meyer und Ammann (Amtl. Samml. der Entsch., Bd. XXIII, S. 1390 ff.) tatsächlich angenommen hat. Doch kann dies vorliegend dahingestellt bleiben; denn streitig ist hier nur die Anwendung einer Formvorschrift für den Eheabschluß, während dem Rekurrenten, wie der Regierungsrat im angefochtenen Entscheide ausdrücklich bemerkt, das Recht zur Ehe an sich nicht abgesprochen wird. Dadurch unterscheidet sich der gegebene Fall von dem im übrigen allerdings analogen Falle Meyer und Ammann, indem dort die Regierung des Kantons Bern den Rekurrenten als Heimatlosen direkt das Recht, sich zu verheiraten, bestritten hatte. Folglich fällt der vorliegende Rekurs nicht in die bundesgerichtliche Kompetenz.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

III. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

55. Urteil vom 22. April 1904 in Sachen Senu
gegen Erben Henz bezw. Obergericht Luzern.

Art. 22 Abs. 2 BG betr. civilr. Verh. d. N. u. A.: Unterstellung der Erbfolge unter das Recht des Heimortes des Erblassers. Die Unterstellung muss ausdrücklich geschehen. Zeitliche Herrschaft, Entstehungsgeschichte und Zweck des Gesetzes. — Art. 178 Ziff. 3: rein kantonische Funktion des staatsrechtlichen Rekurses. — Parteientscheidung, Art. 221 Abs. 5 OG.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Im Jahre 1903 starb in Luzern der in Aarau heimathberechtigte, seit Jahren in Luzern wohnhafte Emil Henz unter Hinterlassung eines am 8. Oktober 1887 in Luzern errichteten eigenhändigen Testaments, das folgendermaßen lautet: „Ich setze „amit bei guten Verstandeskräften auf mein bereinstiges Absterben meine Ehefrau Emma Henz geb. Fränkel zur alleinigen „Erbin meiner ganzen Verlassenschaft zu Eigentum ein.“ Die Ehefrau Henz starb wenige Tage nach ihrem Ehemann. Die Rekurrentin, eine Schwestertochter des Emil Henz, socht das Testament gestützt auf § 428 des luz. BGB an, wonach Personen, die Erben II. Klasse — wozu auch Geschwisterkinder gehören (§ 401) — hinterlassen, nur über die Hälfte ihres Vermögens durch letztwillige Willensverordnung verfügen können, und verlangte dementsprechend, daß das Testament des Henz in die gesetzlichen Schranken zurückgesetzt und der Rekurrentin als einziger Erbin II. Klasse das Recht auf die Hälfte des Nachlasses zugesprochen werde. Hierbei berief sich die Rekurrentin für die Anwendbarkeit luzernischen Rechts auf Art. 22 Abs. 1 des BG betr.